

Man war der Meinung, daß das Gesetz, was die Gattungen der Thiere anlangt, sich zur Zeit wohl nur auf Pferde, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine zu erstrecken habe, im Uebrigen aber für die Städte wie für das platte Land eine gleiche Wirksamkeit äußern müsse.

Die Herren Regierungscommissare, mit welchen sich die Deputation in Vernehmen setzte, bemerkten, daß der Ausdruck „landwirthschaftliche Hausäugethiere“ gewählt worden sei, um auch solche Hausthiere mit einzuschließen, welche möglicherweise erst später bei der Landwirthschaft in Sachsen eingeführt werden; sie traten jedoch im Uebrigen den Ansichten der Deputation nicht entgegen. Diese beschloß nunmehr, statt der Bezeichnung der „landwirthschaftlichen Hausäugethiere“ die einzelnen Gattungen derselben, welche das Gesetz treffen soll, aufzuführen und nach den Worten:

a. „die ärztliche Behandlung“
zu setzen:

der Pferde, der Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
eine Aenderung, die nach den gegenwärtigen bei der Landwirthschaft obwaltenden Verhältnissen als vollkommen ausreichend erscheint und gleichzeitig die sonst von der Deputation angeregten Zweifel beseitigt

Da unter

b. in §. 1 des Castrirens, dagegen in §. 3 des Viehschnittes besonders gedacht wird, so erbat man sich von den Herren Regierungscommissaren Auskunft, ob den beiden Worten eine verschiedene Bedeutung unterzulegen sei. Die Herren Commissare verneinten diese Frage. Es wurde in Betracht dessen zur Beseitigung jedes etwaigen Mißverständnisses für rathlich erachtet,

unter b. statt „als des Castrirens“ zu sagen:
„als des Viehschnittes“
und diesen Worten die „des Castrirens“ in Paranthese beizufügen.

Mit diesen Modificationen würde §. 1 lauten:
die Ausübung der Thierheilkunde unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur in Ansehung

- a) der ärztlichen Behandlung der Pferde, der Esel, des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine,
- b) der Verrichtung der sogenannten Gebrauchsoperationen an denselben, als des Viehschnittes (des Castrirens), Englisirens ic. und
- c) der Verabreichung von Medicamenten,

soweit das Eine oder Andere gegen geforderte und angenommene directe oder indirecte Belohnung geschieht.

So oft im gegenwärtigen Gesetze der Ausdruck „Thierheilkunde“ gebraucht wird, ist er nur in dem so eben bemerkten Sinne zu verstehen.

In dieser Fassung empfiehlt die Deputation §. 1 der Kammer zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Begehrt Jemand über diesen Paragraphen das Wort? — Abg. Rittner.

Abg. Rittner: Die geehrte Deputation hat statt des allgemeinen Ausdrucks „landwirthschaftliche Säugethiere“ die Thiergattungen genannt, auf die das Gesetz nur Bezug haben soll. Es ist dadurch ausdrücklich der Hund ausgeschlossen. Ich wünschte wohl die Gründe zu kennen, warum die geehrte Deputation gerade den Hund aus-

geschlossen hat, weil ich die Ansicht habe, daß der Hund wenigstens als Hausthier in mehrern Beziehungen ebenso wichtig sei, als die Ziege, und der Hund Krankheiten unterliegt, die das öffentliche Interesse mehr in Anspruch nehmen dürften, als die Krankheiten, von denen möglicherweise die Ziege befallen werden kann. Dies ist die eine Frage. Die andere ist die: daß durch den Ausdruck „indirecte Belohnung“ darauf hingewirkt zu werden scheint, daß auch Beamten, die nicht ausdrücklich als Thierärzte geprüft, sondern nur in der Wirthschaft angestellt sind, möglicherweise die Ausübung der Thierheilkunde für die ihnen übergebenen Thiere nicht gestattet werden könnte. Ich zweifle, ob dies die Ansicht der Deputation ist, allein da dieser Zweifel doch erhoben werden könnte, so würde ich wünschen, hierüber Etwas vom Herrn Referenten zu hören, um jenes Bedenken zu beseitigen. Um die Sache praktisch zu zeigen, erwähne ich, daß es häufig der Fall ist, daß der Gutsbesitzer einen Verwalter hat, der genügend die Thierarzneikunde versteht, um die in der Regel vorkommenden Fälle selbst behandeln zu können. Ich selbst bin in dem Falle gewesen, einen solchen Beamten zu haben, der die Zuziehung eines Thierarztes vollkommen überflüssig machte. Nun finde ich aber in den Worten „indirecte Belohnung“ einen Anstoß, indem ja der Verwalter auch indirect dafür bezahlt wird; in dieser Beziehung wünschte ich vom Herrn Referenten Auskunft zu erhalten.

Referent Abg. Koelz: Der Hunde hat sich die Deputation nicht besonders angenommen, weil sie glaubte, daß diese Gattung von Thieren nicht denselben Werth für die Landwirthschaft habe, wie diejenigen Thiere, welche die Deputation in §. 1 aufführt. Diese Ansicht stimmt auch ganz mit der der Staatsregierung überein. Die zweite Anfrage des Abg. Rittner beantwortete ich dahin, daß über das Recht der Beamten zur Heilung der eigenen Thiere nach §. 3 des Gesetzes kein Zweifel obwalten kann.

Abg. v. Nostitz-Drzewiecki: Ich kann nicht läugnen, daß der allgemeinere Ausdruck in dem Gesetzentwurfe mich mehr anspricht, als die detaillirtere Auseinandersetzung des Berichts, weil nicht allein der Hund, sondern auch die Kahe ausgeschlossen ist. Meine Herren, nicht der Werth dieser Thiere ist es, der mich dazu bestimmt, zu wünschen, daß sie nicht ausgeschlossen werden, sondern es ist die Gefahr, die durch diese Thiere entstehen kann, und weil gerade diese Thiere es sind, die für die Menschen die meiste Gefahr herbeiführen können. Gerade deswegen glaube ich, ist es nothwendig, beide Thiergattungen entweder mit in die Reihe der hier zu erwähnenden Hausthiere zu setzen oder einen allgemeineren Ausdruck zu wählen. Ich meines Orts würde es für zweckmäßiger erachten, einen allgemeineren Ausdruck zu gebrauchen, worin die beiden erwähnten Thiergattungen mit inbegriffen sind.